

Veterinär- und Verbraucherschutzamt 0741/244-383 Fax: 0741/244-453 veta@lrarw.de

Schweine-Salmonellen-Verordnung

Hinweise für Schweinemäster

Seim dem 24.03.2007 ist die Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweinesalmonellenverordnung) in Kraft. Aufgrund dessen haben die Schweinemäster zur Ermittlung ihres Salmonellenstatus folgende Verpflichtungen zu beachten:

Endmastbetriebe mit mehr als 50 Mastplätzen:

 Schweine sind gleichmäßig über das Jahr verteilt nach dem Stichprobenschlüssel auf Salmonellenantikörper untersuchen zu lassen. Vorteilhaft ist soweit möglich, zumindest eine Beprobung je Quartal, da der Status vierteljährlich neu zu berechnen ist.

Anzahl der voraussichtlich zur Schlachtung abgegebenen Schweine pro Jahr	Anzahl der zu untersuchenden Schweine
weniger als 45	26*
45 bis 100	38
101 bis 200	47
mehr als 200	60

^{*}Sofern weniger als 26 Schweine voraussichtlich zur Schlachtung abgegeben werden, sind alle Schweine zu untersuchen.

- Als Probenmaterial kann entweder eine frühestens 14 Tage vor der Abgabe zur Schlachtung entnommene Blutprobe dienen oder eine am Schlachthof entnommene Fleischsaftprobe.
- Die Untersuchung hat in einem für mikrobiologische Untersuchungen akkreditiertem Labor zu erfolgen. Üblicherweise stellen die jeweiligen Labors auch Probengefäße und Untersuchungsanträge zur Verfügung.
- Der Tierhalter trägt die Verantwortung für die Probenziehung, die eindeutige Kennzeichnung, die Protokollierung, die Weiterleitung des Probenmaterials mit dem Untersuchungsantrag an das Labor sowie die Befunderstattung an ihn selbst. Falls die Entnahme der Proben am Schlachthof erfolgen soll, müssen zwischen Mäster und Schlachthof entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

- Die Beprobungen am Schlachthof sind keine amtlichen Beprobungen oder Untersuchungen und keine Aufgabe des amtlichen Untersuchungspersonals.
- Aufgrund der Probenergebnisse ist der Salmonellenstatus durch den Betriebsinhaber erstmalig für die letzten 12 Monate zum 24.03.2008 zu ermitteln.
- Danach ist vierteljährlich das gleitende Mittel neu zu errechnen (Befunde aus den jeweils letzten 12 Monaten).

Die Statuseinteilung erfolgt in drei Kategorien:

Niedriger Status	Kategorie I	bis zu 20 % positive Befunde
Mittlerer Status	Kategorie II	mehr als 20 bis zu 40 % pos. Befunde
Hoher Status	Kategorie III	mehr als 40 % positive Befunde

- Betriebe, die in Kategorie III fallen, sind verpflichtet unter Hinzuziehung des (bestandsbetreuenden) Tierarztes die Ursache für den Salmonelleneintrag im Bestand zu ermitteln und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Zudem sind innerhalb von 14 Tagen dem Veterinäramt die Einstufung in die Kategorie III schriftlich zu melden.
- Für die Organisation der Probeentnahme und –untersuchungen kann sich der Landwirt einer beauftragten Einrichtung wie den verschiedenen QS-Programmen bedienen.
- Alle Unterlagen bzw. Dokumente sind drei Jahre aufzubewahren.

Veterinär- und Verbraucherschutzamt Rottweil